

**Satzung der Stadt Grevenbroich
über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 9.12.2016
in der Fassung der 06. Änderungssatzung vom 09.07.2025**

Aufgrund der §§ 5, 22 bis 26, 43, 72a und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11.09.2012 (BGBl. 2012 I Nr. 107), §§ 1 bis 4, 9 Absatz 1, 10 Absatz 2 und Absatz 4 Satz 2, 11 Absatz 1, 16 Absatz 1 Nr. 2, 17, 18 Absatz 1, 22 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW. 2007 S. 462, SGV.NRW. 216) und § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat in seiner Sitzung vom 03.07.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

A. Allgemeines

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Kindertagespflegepersonen mit gewöhnlichem Aufenthalt (Wohnsitz) in der Stadt Grevenbroich.
- (2) Für Kindertagespflegepersonen, deren Wohnsitz außerhalb der Stadt Grevenbroich liegt, gilt diese Satzung, wenn das zu betreuende Kind seinen Wohnsitz in Grevenbroich hat. Hiervon ausgeschlossen sind die §§ 5 bis 8. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis, Prüfung der Geeignetheit, fachlicher Beratung und Begleitung erfolgt durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegeperson tätig ist.
- (3) Die örtliche Zuständigkeit regelt sich nach dem SGB VIII.

**§ 2
Begriffsbestimmung**

Die Förderung der Kindertagespflege umfasst die Vermittlung von Kindern zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson.

**§ 3
Leistungen der Stadt Grevenbroich**

Die Stadt Grevenbroich fördert die Kindertagespflege im Sinne der §§ 22 Absatz 1 Satz 2, 23 SGB VIII. Hierzu werden vom Jugendamt folgende Leistungen erbracht:

- Information und Beratung von Personensorgeberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII),
- Gewinnung, fachliche Beratung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung,

- Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und §§ 4 und 5 KiBiz,
- Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII; § 23 Abs. 2 KiBiz),
- Gewährung von Geldleistungen und einzelnen Zuschüssen an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sowie Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

B. Inanspruchnahme der Kindertagespflege

§ 4

Anspruchsvoraussetzung

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich nach § 24 SGB VIII. Der Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs richtet sich nach § 5 Absatz 1 KiBiz.

(2) Die Personensorgeberechtigten beantragen spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme der Betreuung durch die Kindertagespflege schriftlich anhand des vom Jugendamt bereit gestellten Vordrucks die Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege und haben - soweit erforderlich - das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen. Bei Antragseingang mit weniger als vier Wochen Vorlauf erfolgt die Bewilligung der Kostenübernahme zum ersten des darauffolgenden Monats. Bei Antragseingang nach offiziellem Betreuungsbeginn wird der laufende Monat nicht öffentlich gefördert. In diesem Fall gehen die Ansprüche der Kindertagespflegeperson aus dieser verspäteten Antragstellung zu Lasten der Personensorgeberechtigten. Der Betreuungsbeginn ist immer der erste eines Kalendermonats.

§ 5

Förderung und Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung neu eingereichter Anträge auf Förderung in der Kindertagespflege erfolgt frühestens vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen.

(2) Die Änderung des Betreuungsumfanges (Betreuungszeiten und/oder Betreuungstage) sind zum Ersten Tag eines Kalendermonats möglich, wenn die Änderung dem Jugendamt mindestens vier Wochen im Voraus (anhand des entsprechenden Vordrucks) mitgeteilt wird. Bei verspäteter Anmeldung wird die Änderung zum ersten Tag des Folgemonats bewilligt. Eine rückwirkende Bewilligung ist somit ausgeschlossen.

Die Beendigung des Betreuungsverhältnisses ist jeweils zum letzten Tag eines Kalendermonats möglich und muss mindestens vier Wochen vor Betreuungsende dem Jugendamt (mit dem entsprechenden Vordruck) mitgeteilt werden.

(3) Die Bewilligung kann im Rahmen der Festsetzung des Elternbeitrages (*vgl. Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich in der jeweils gültigen Fassung*) erfolgen und hat in diesem Fall die Kindertagespflege und den Umfang der Betreuungszeit festzusetzen.

(4) Lebt das Kind nur mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Personensorgeberechtigten.

(5) Für die Betreuung von U3 und Ü3 Kindern gilt folgende Stichtagsregelung:

- Tagespflegekinder mit Geburtsdatum ab dem 01.08. eines Kalenderjahres können bis zum 31.07. des Folgejahres in der Kindertagespflege weiter betreut werden,

- Tageskinder mit Geburtsdatum bis zum 31.07. werden maximal bis zum 31.07. des gleichen Jahres betreut.

- Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können unter der Voraussetzung kinderschutzrechtlicher Vorgaben gemäß SGB VIII und den Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 24 SGB VIII in der Kindertagespflege betreut werden. Die Betreuung wird durch die Stadt Grevenbroich bereits einen Monat vor Erfüllung der nachzuweisenden Anspruchsvoraussetzungen gefördert.

Die Stichtagsregelung ist im Einvernehmen mit der Kindertagespflegeperson umzusetzen. Kinder, die bereits das 3. Lebensjahr vollendet haben, werden grundsätzlich nicht in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich der Stadt Grevenbroich aufgenommen.

(6) Masernimpfpflicht

Gemäß Infektionsschutzgesetzes (IfSG) besteht für alle Kinder, die in der Kindertagespflege betreut werden, sowie alle in Kindertagesbetreuung tätigen Personen, die nach 1970 geboren wurden, eine gesetzliche Impfpflicht gegen Masern. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet sicherzustellen, dass alle betreuten Kinder über einen altersgemäß empfohlenen Masernimpfschutz verfügen. Personensorgeberechtigte sind verpflichtet, einen Nachweis über den Masernimpfschutz oder die belegte Immunität ihrer Kinder in Form eines Impfpasses oder einer ärztlichen Bescheinigung der Kindertagespflegeperson. Dieser Nachweis muss vor Beginn der Betreuung erbracht werden.

Im Falle von nicht geimpften Kindern sind die Kindertagespflegepersonen verpflichtet, die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren. Nicht geimpfte Kinder dürfen während eines Masernausbruchs nicht in der Kindertagespflege betreut werden, um die Gesundheit der anderen Kinder zu schützen.

(7) Kinder- und Jugendhilfestatistik

Im Rahmen einer Bundesstatistik werden jährlich zum Stichtag 1. März Daten über Kinder und tätige Personen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege erhoben. Gesetzliche Grundlage dafür ist die jeweils gültige Fassung des SGB VIII in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz. Die Personensorgeberechtigten teilen dem Jugendamt die hierzu notwendigen Angaben im Rahmen der Antragstellung mit.

C. Kindertagespflegetätigkeit

§ 6

Erlaubnis und Eignung zur Kindertagespflege

(1) Die Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege richten sich nach § 43 i.V.m. § 23 SGB VIII.

(2) Persönliche Eignung: Die persönliche Eignung ist ausschlaggebend für die Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII.

Als Orientierungshilfe zur Beurteilung der Eignung einer Person für die Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 Absatz 3 und 43 Absatz 2 SGB VIII werden vom Jugendamt die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „*Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009*“ herangezogen. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Grevenbroich bedarf.

(3) Fachliche Eignung

Eignungsvoraussetzungen sind vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der spezifischen Anforderungen an die Kindertagespflege:

(a) Von Sozialpädagogischen Fachkräften wird mindestens ein spezifischer Qualifizierungskurs im Umfang von 80 Std. nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) der Kindertagespflege gefordert.

(b) Kinderpfleger*innen mit inkludiertem Bundeszertifikat (QHB im Umfang von 300 Std. mit tätigkeitsvorbereitenden und tätigkeitsbegleitenden Anteil) erfüllen die Eignungsvoraussetzungen.

(c) Personen, die neu oder wieder in die Kindertagespflegetätigkeit einsteigen, müssen die QHB Qualifizierung im Umfang von 300 Std. absolvieren. Die Tätigkeit kann nach dem tätigkeitsvorbereitendem QHB Kurs (160+) im Umfang von 160 Std. begonnen werden. Der tätigkeitsbegleitende QHB Kurs (140) im Umfang von 140 Std. ist innerhalb von zwei Jahren nach Erstaufnahme der Kindertagespflegetätigkeit nachzuweisen.

(4) Sonstige Eignungsvoraussetzungen

Folgende Eignungsvoraussetzungen sind zu erfüllen:

- die nachgewiesene Teilnahme an einem „Erste Hilfe Kurs“ am Kind für die Kindertagespflege gem. den Richtlinien der DGUV NRW, der nicht länger als ein Jahr zurückliegt (während der ausgeübten Kindertagespflegetätigkeit ist dieser alle zwei Jahre zu aktualisieren. Erste-Hilfe-Kurs Gutscheine der Unfallkasse NRW für tätige Kindertagespflegepersonen können bei Bedarf über das Jugendamt beantragt werden),

- die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung (während der ausgeübten Tagespflegetätigkeit nachzuweisen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen mit mindestens acht tätigkeitsbezogenen Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr - angerechnet werden nur Fortbildungen, die zuvor mit der zuständigen Fachberatung nachweislich abgestimmt wurden). Die Nachweise über die zu erbringenden Fortbildungsstunden sind dem Jugendamt spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres zu erbringen,
- die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für bewerbende Personen, sowie für alle im Haushalt lebenden, strafmündigen Personen (ab dem 14. Lebensjahr), sofern die angehende Kindertagespflegeperson im häuslichen Umfeld betreut (§ 72a SGB VIII i. V. m. §§ 30a Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und 30 Absatz 5 BZRG),
- eine schriftliche ärztliche Gesundheitsbescheinigung der bewerbenden Person, dass keine Erkenntnisse vorliegen, die einer professionellen Betreuung von Säuglingen und Kindern widerspricht,
- der Nachweis über die Erstbelehrung des Gesundheitsamtes gem. §§ 42, 43 des Infektionsschutzgesetzes ist vorzulegen. Nach der Erstbelehrung ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, sich unaufgefordert selbständig alle zwei Jahre einer aktuellen Infektionsschutzbelehrung nachzukommen und den Nachweis der Fachberatung vorzulegen. Über Neuerungen oder Änderungen des Infektionsschutzgesetzes muss sich die Kindertagespflegeperson auf dem aktuellsten Stand halten und den Nachweis zur Belehrung unaufgefordert der zuständigen Fachberatung vorlegen,
- die Erstellung einer pädagogischen Konzeption gem. § 17 Abs. 1 KiBiz zu Bildung, Erziehung und Betreuung für die individuelle Kindertagespflegetätigkeit. Insbesondere der Kinderschutz auftrag gem. § 8a SGB VIII und die sprachliche Bildung im Sinne der alltagsintegrierten kontinuierlichen Begleitung und Förderung (vgl. § 19 Absatz 3 KiBiz) ist notwendiger Bestandteil. Die Anlehnung an die Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen der städt. Kindertageseinrichtungen nach BaSiK (Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen) wird empfohlen. Die Grundsätze zur Bildungsförderung für Kinder sind zu beachten (§ 17 Absatz 2 KiBiz),
- der Teilnahmenachweis an einer Fortbildung zum Kinderschutz auftrag gem. § 8a SGB VIII in einem dreijährigen Turnus.
- eine Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII zur Sicherstellung des Schutz auftrags von Kindern zwischen dem Jugendamt der Stadt Grevenbroich und der Kindertagespflegeperson. Die Vereinbarung enthält grundlegende Informationen zum allgemeinen Schutz auftrag.

(5) Räumliche Voraussetzungen

Kindertagespflege kann im Haushalt der Personensorgeberechtigten, in einer Wohnung der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen stattfinden.

Als Mindestvoraussetzungen müssen die Regelungen der Empfehlungen des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

„*Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für Tagespflegepersonen (BGI/GUV-I 8641)* in der aktuellsten Fassung erfüllt sein. Sollten diese Empfehlungen aktualisiert werden, treten die aktualisierten Empfehlungen automatisch an die Stelle der vorherigen Empfehlungen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung des Rates der Stadt Grevenbroich bedarf.

Die Abnahme der Räumlichkeiten in der Kindertagespflegestelle orientieren sich „Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und an den Auflagen der Unfallkasse NRW für die Sicherheit und Gesundheit in der Kindertagespflege in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Fachberatung prüft gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Empfehlungen der Unfallkasse Nordrhein die Eignung der Räumlichkeiten zur Nutzung einer Kindertagesbetreuung.

Für den Fall, dass die Betreuungsräume nicht im Eigentum der Kindertagespflegeperson stehen, ist die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers für die Nutzung der Räumlichkeiten zu Zwecken der Kindertagespflege, vorzulegen.

Im Falle einer Nutzung anderer Räume anstatt der privaten Wohnung der Kindertagespflegeperson muss die baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege durch Prüfung der städtischen Bauaufsicht in Absprache mit der zuständigen Fachberatung beurteilt werden. Brandschutzrechtliche Vorgaben müssen ebenfalls berücksichtigt und eingehalten werden.

§ 7

Vorgaben zur Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle

Vor Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle ist die Zustimmung der Jugendhilfeplanung zwingend erforderlich. Die Stadt Grevenbroich und der Betreiber der Großtagespflegestelle vereinbaren vor der Inbetriebnahme der Großtagespflegestelle eine Kooperationsvereinbarung.

(1) Räumliche Voraussetzungen

Für den Betrieb einer Großtagespflegestelle gelten folgende räumliche Voraussetzungen:

- Orientierung an den Vorgaben des Raumprogramms des Landesjugendamtes, insbesondere:
- pro Kind sind mindestens 5 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z. B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden),
- separater Schlaf- bzw. Ruheraum mit je einem eigenen Bett pro Schlafkind,
- Küche/Teeküche,
- kindgerechter Sanitärbereich,

- Sanitärbereich für das Personal,
- Tageslicht in allen Aufenthaltsräumen,
- Garten oder Grünfläche, andernfalls Spielplatz innerhalb von 10 Gehminuten fußläufig erreichbar,
- baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege ist durch Prüfung der städtischen Bauaufsicht vorzuweisen und dort entsprechend zu beantragen (Für Räume einer Großtagespflegestelle hat der Betreiber eine Nutzungsänderung zu beantragen und die Bewilligung unverzüglich dem Jugendamt vorzulegen). Im Zuge der Nutzungsänderung werden mindestens zwei dem Mietobjekt zugehörige Stellplätze benötigt.

(2) Personelle Voraussetzungen drei Kindertagespflegepersonen betreuen maximal neun gleichzeitig anwesende fremde Kinder; Es ist sicherzustellen, dass die Zuordnung eines Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet ist.

(3) Kindertagespflege in Anstellung

Kindertagespflege in Anstellung kann in Einzelfällen nach Maßgabe von § 22 Absatz 6 KiBiz und § 4 ArbZG angeboten werden.

(4) Sonstige Voraussetzungen

Für die Inbetriebnahme einer Großtagespflegestelle ist die Abnahme durch das zuständige Gesundheits- und Veterinäramt im Rahmen des

Nutzungsänderungsantrags erforderlich und nachzuweisen.

Gleichermaßen ist eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Fachberatung und ein regelmäßiger Austausch obligatorisch.

§ 8

Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft. Als Kriterien für eine Nicht-Eignung werden die in Gliederungsnummer 6.2 der Anlage 1 genannten Punkte herangezogen. Die Eignung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen festgestellt und die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach Abs. 2 erteilt.

(2) Die Eignungsfeststellung umfasst u.a. ein persönliches Einzelgespräch, ein Hausbesuch sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 6 Absatz 3 ff. vorzulegenden Nachweise.

Die Entscheidung über die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien durch die Fachberatung Kindertagespflege getroffen:

- schriftliche Eignungseinschätzung und

- Beifügung der Dokumente, die im Verlauf des Prozesses entstanden bzw. eingeholt worden sind.

(3) Nach Erteilung der Pflegeerlaubnis obliegt der Fachberatung Kindertagespflege weiterhin die tätigkeitsbezogene Begleitung der Kindertagespflegepersonen mit Blick auf die Kontinuität der Eignung.

§ 9

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

Die Erteilung und der Umfang der Kindertagespflegeerlaubnis richten sich nach § 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern beschränkt werden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen (z. B. wenn die Räumlichkeiten die Betreuung nur einer geringeren Zahl von Kindern zulassen, sonstige familiäre Verpflichtungen (z. B. Pflege von Angehörigen bestehen o. ä.). Die Mitbetreuung eigener Kinder kann ebenfalls zu einer Platzreduzierung führen und bedarf der Abklärung mit dem Jugendamt der Stadt Grevenbroich. Besuchs- und Verwandtenkinder sind als fremde Kinder einzuordnen; sie dürfen daher im Kindertagespflegesetting nicht mitbetreut werden.

Darüber hinaus sind Erfahrungen in der Kindertagespflege und der Stand der Qualifikation zu berücksichtigen. Die Pflegeerlaubnis für die Kindertagespflege gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von fünf Jahren. 3 Monate vor Ablauf muss diese erneut von der Kindertagespflegeperson bei der Fachberatung beantragt werden. Das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 7 wird erneut durchgeführt. Insbesondere die eigene, pädagogische Konzeption ist mit Erteilung der neuen Pflegeerlaubnis zu aktualisieren und im Sinne neuer pädagogischer Erkenntnisse, Änderungen der Gesetzesgrundlagen oder aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

§ 10

Aufhebung und Entzug der Pflegeerlaubnis für die Kindertagespflege

(1) Aufhebung der Pflegeerlaubnis

Bei einer Ruhezeit der Betreuung von mehr als 6 Monaten wird die erteilte Pflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

(2) Entzug der Pflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von § 5 und 12 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert. Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 11 Laufende Geldleistung

(1) Grundsatz

Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Grevenbroich haben, wird eine laufende Geldleistung durch die Stadt Grevenbroich gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Der wöchentliche Betreuungssatz wird hierbei mit dem Faktor 4,33 multipliziert.

Unabhängig von der privatrechtlich vereinbarten Kündigungsfrist zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten, fördert die Stadt Grevenbroich längstens einen Monat bis zum Ende des laufenden Kalendermonats über die tatsächliche Kündigung hinaus.

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson erfolgt bis zum Ende des privatrechtlich vereinbarten Betreuungszeitraums, sofern die Kündigungsfrist einen Monat nicht überschreitet.

Eine Doppelförderung im Rahmen des § 24 SGB VIII ist ausgeschlossen. D. h. für den Fall, dass ein Kind einen Platz in einer

Tageseinrichtung für Kinder erhält, endet der Anspruch auf Förderung der Kindertagespflege am Vortag des Aufnahmetags in der KiTa.

Unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfristen ist der privatrechtliche Betreuungsvertrag für die Betreuung in Kindertagespflege zu kündigen und bei der Stadt Grevenbroich schriftlich eine verbindliche Abmeldung einzureichen.

Der Betreuungsbeginn liegt immer auf dem ersten Tag eines Kalendermonats und das Betreuungsende auf dem letzten Tag eines Kalendermonats. Stundenänderungen können zum ersten Tag des Folgemonats berücksichtigt, sofern sie mindestens vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt wurden.

(2) Zusammensetzung

Kindertagespflegepersonen haben nach § 23 SGB VIII Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese setzt sich zusammen aus:

- a) dem pauschalierten Betrag zur Erstattung der angemessenen Kosten, die der Kindertagespflegeperson als Sachaufwand entstehen,
- b) dem pauschalierten Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung,
- c) der Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung (BGW),
- d) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung,
- e) der hälftigen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung. Die nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (siehe d) der Kindertagespflegeperson und die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen

zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung (siehe e) werden zur Hälfte an die Kindertagespflegepersonen erstattet.

Dies ist unabhängig von der Anzahl der Kinder, die nicht in Grevenbroich wohnhaft sind. Diese Regelung erfolgt ausschließlich bei einer Belegung von 50 Prozent (und mehr) Kindern mit Wohnsitz in Grevenbroich gemessen an der aktuellen Pflegeerlaubnis. Ist die Kindertagespflegestelle mit weniger als 50 % in Grevenbroich wohnhaften Kindern belegt, erfolgt die Erstattung anteilig.

(3) Grundsätzliche Höhe der Förderungsleistung

Die laufende Geldleistung setzt sich aus Sachaufwand (einheitlicher Betrag von 1,80 € pro Stunde je betreutem Kind) und Förderungsleistung je nach Qualifizierungsstufe zusammen. Eine jährliche Anpassung erfolgt, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen, gem. § 37 KiBiz.

Für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit gem. § 24 Absatz 3 Punkt 6 KiBiz wird eine Stunde pro Woche je Kind vergütet.

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe gem. §§ 99, 113 SGB IX festgestellt wurde, wird der zweifache Betrag des Betreuungsentgelts ausgezahlt. Erst nach Vorlage des Bescheides der Eingliederungshilfe kann die Anpassung des Betreuungsentgeltes erfolgen.

Für jedes betreute Kind mit (drohender) Behinderung, kann grundsätzlich die Platzanzahl der Kindertagespflegeperson um einen Platz bei durch den Landschaftsverband Rheinland festgestelltem Inklusionsbedarf reduziert werden. Entsprechend des entstehenden Förderbedarfes des Kindes wird ~~ist~~ eine adäquate Zusatzqualifikation als Inklusionsfachkraft empfohlen. Der Qualifikationsnachweis zur Inklusionskraft ist durch die Kindertagespflegeperson im Falle einer finanzierten Platzreduzierung erforderlich und schriftlich nachzuweisen.

(4) Das Jugendamt gewährt Kindertagespflegepersonen, die in eigens für die Kindertagespflege angemieteten Räumlichkeiten Tagespflegekinder betreuen, auf Antrag einen Zuschuss zu den Mietkosten. Der Zuschuss beträgt pro öffentlich gefördertem Platz 100 € monatlich, maximal 900 € monatlich für eine Großtagespflege. Der Zuschuss darf den Mietpreis zuzüglich aller Nebenkosten nicht übersteigen; andernfalls ist er entsprechend zu reduzieren. Der Mietzuschuss wird bei Angemessenheit der Miete bewilligt. Angemessen ist die Miete, wenn der Quadratmeterpreis sich am jeweils gültigen örtlichen Mietspiegel der Stadt Grevenbroich orientiert. Der Mietkostenzuschuss wird nur nach schriftliche Zustimmung der örtlichen Jugendhilfeplanung bewilligt. Zusätzlich sind alle erforderlichen, behördlichen Genehmigungen für die Nutzung der Räumlichkeiten, sowie die schriftliche Zustimmung des Vermieters zur Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege nachzuweisen. Voraussetzung für die Zahlung ist die Belegung der Plätze mit Kindern aus Grevenbroich. Werden Plätze durch auswärtige Kinder belegt, verringert sich der Mietzuschuss anteilig. Bleibt ein Platz länger als drei Monate unbelegt, verringert sich der Mietzuschuss ebenfalls anteilig. Der Mietzuschuss wird

frühestens ab Beantragung und Belegung von mindestens 50% der vorhandenen Plätze gewährt.

Eine Untervermietung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gem. § 182 Abs. 1 BGB des Jugendamtes der Stadt Grevenbroich.

(5) Regelung zu Sonderzeiten und zur speziellen Höhe der Förderungsleistung

Die Förderleistung wird bei einer Betreuung von bis zu 45 Wochenstunden wie folgt modifiziert:

Besondere Betreuungszeit	Form
Übernachtung (22.00 Uhr – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Randzeitenbetreuung (06.00 Uhr – 07.00 Uhr, 18.00 Uhr – 22.00 Uhr)	30 % Erhöhung des Stundensatzes
Samstag	20 % Erhöhung des Stundensatzes
Sonn- und Feiertage	25 Erhöhung des Stundensatzes

(6) Erstattungen von Fortbildungsmaßnahmen werden im Rahmen der haushalterischen Möglichkeiten individuell geprüft und müssen mit den Fachberatungen im Bedarfsfall vereinbart werden. Nachträgliche Qualifizierungsmaßnahmen gemäß den Anforderungen des Curriculums Qualitätshandbuches des Deutschen Jugendinstitutes (QHB DJI) können nach individueller Prüfung der Voraussetzungen (Bereitschaft, als Tagespflegeperson für Grevenbroicher Kinder tätig zu sein) zumindest anteilig erstattet werden.

(7) Qualifizierungskosten

Die Erstattungen der Qualifizierungskosten für den Qualifizierungskurs über 300 Stunden nach dem QHB des DJI können für Neueinsteiger*innen bei einer Zweckbindungsfrist von 4 Jahren im Gesamtbetrag erstattet werden, sofern sich die angehende Kindertagespflegeperson verbindlich über die festgesetzten Jahre für die Betreuung von Grevenbroicher Kindern zur Verfügung stellt. Falls der Kindertagespflegetätigkeit nicht mindestens 4 Jahre nachgegangen wird, erfolgt eine anteilige Rückforderung. Die Erstattung der Qualifizierungskosten der Aufbauqualifizierung 160+ nach dem QHB des DJI (Kursumfang 140 Stunden) und der Aufbauqualifizierung im Umfang von 80 Stunden nach dem QHB des DJI für sozialpädagogische Fachkräfte können bei einer Zweckbindungsfrist von 2 Jahren im Gesamtbetrag erstattet werden, sofern sich die tätige Kindertagespflegeperson über die festgesetzten Jahre weiterhin für die Betreuung von Grevenbroicher Kindern zur Verfügung stellt. Falls der Kindertagespflegetätigkeit nicht mindestens 2 Jahre nachgegangen wird, erfolgt eine anteilige Rückforderung. Für den Fall, dass für bereits in der Kindertagespflege tätige sozialpädagogische Fachkräfte faktisch keine Aufbauqualifizierung im Umfang von 80 Stunden nach dem QHB des DJI angeboten wird, werden die Qualifizierungskosten der Aufbauqualifizierung 160+ zu 50 Prozent übernommen. Die Zweckbindungsfrist nach Satz 4 gilt entsprechend.

Die Erhöhung des Pflegesatzes wird, nach Erhalt des Bundeszertifikats, zum 1. des Folgemonats ab Datum des nachgewiesenen, vollumfänglichen Qualifizierungsabschlusses rückwirkend bewilligt.

Eine mögliche, anteilige Rückforderung berechnet sich aus dem Verhältnis der bereits absolvierten Tätigkeitszeit nach Beendigung der Qualifizierungsmaßnahme in Monaten zur entsprechenden Zweckbindungsfrist.

(b) Erweiterte behördliche Führungszeugnisse können über das Jugendamt kostenfrei beantragt werden.

(8) Alle Kinder, die neu in eine Betreuung aufgenommen werden, sind nach einem Konzept zur Eingewöhnung - Grundsätzlich das „Berliner Modell“ einzugewöhnen. Die Eingewöhnungszeit beginnt zum Zeitpunkt des offiziellen Vertragsbeginns und sollte mindestens eine Woche betragen und in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. Die Geldleistungen der Kindertagespflegeperson entsprechen der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit, auch wenn das Betreuungsverhältnis nach Ablauf der Eingewöhnungszeit nicht fortgesetzt werden sollte. Die Kindertagespflegeperson erhält für die Zeit der Eingewöhnung die Leistungen, die ihr auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungsstunden zustehen. Dies gilt auch dann, wenn das Betreuungsverhältnis nach der Eingewöhnungszeit nicht fortgesetzt wird.

(9) Ausschluss privater Zuzahlungen

Über die o. g. Beträge und die Beträge nach § 13 Absatz 2 hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegeperson nicht zulässig. Sollten unzulässige private Zuzahlungen vereinbart werden, besteht kein Anspruch auf laufende Geldleistungen der Stadt nach Absatz 2. Private Zuzahlungen sind gemäß § 51 Abs. 1 KiBiz ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Verpflegungsentgelt gem. § 13 dieser Satzung.

(10) Laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegeperson werden weiter gewährt:

a.) bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson bei für eine Krankheitszeit von bis zu 25 Betreuungstagen pro Kalenderjahr (bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche). Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit vermindert sich die Zeit entsprechend. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. (Die Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sind dem Jugendamt einmal pro Quartal schriftlich nachzuweisen,

b.) bei geplanten Ausfallzeiten (Urlaub) der Kindertagespflegeperson bis zu 30 Betreuungstage im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Betreuungszeit erhöht oder vermindert sich die Zeit entsprechend. Zusätzlich betreuungsfrei sind Rosenmontag, Heilig Abend und Silvester. Die Berechnung erfolgt je Kindertagespflegeperson und nicht separat für jedes betreute Kind. Die geplanten Ausfallzeiten sind den Eltern und dem Jugendamt bis zum 31.12. des Vorjahres mitzuteilen. Das Jugendamt geht davon aus, dass die Kindertagespflegeperson und die Eltern der betreuten Kinder den Jahresurlaub zeitgleich halten. Unbezahlte Urlaubstage sind bei der zuständigen Fachberatung mindestens vier Wochen vor Inanspruchnahme gesondert zu beantragen.

c.) bei kurzfristigen Fehlzeiten der betreuten Kinder, die eine Länge von drei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen nicht überschreiten.
Länger andauernde Ausfallzeiten sind dem Jugendamt schriftlich durch die Kindertagespflegeperson mitzuteilen.

Die Kostenbeitragspflicht der Eltern gemäß Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich in der aktuellen Fassung bleibt davon unberührt.

Bei Fehlzeiten, die über Buchstabe a.) und b.) hinausgehen, hat die Kindertagespflegeperson keinen Anspruch auf laufende Geldleistungen nach § 11 (mit Ausnahme von § 11 Absatz 2 Buchstabe c. bis e. und Absatz 4). Wird die Pflegeerlaubnis im Laufe des Jahres erstmalig erteilt, so berechnen sich die Fehl- und Ausfallzeiten anteilig.

(11) Auszahlung der Beträge

Die Geldleistungen werden grundsätzlich im Voraus geleistet, vorausgesetzt die Fristsetzung von mindestens vier Wochen zur Einreichung aller vollständigen Antragsunterlagen wird eingehalten.

(12) Ersatz- und Rückzahlungspflicht

Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach den Bestimmungen des § 50 SGB X.

§ 12

Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII das Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vgl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz), Änderungen in der wöchentlichen Betreuungszeit oder in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit,
- Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen,
- Beendigung oder Wechsel in der Kindertagesbetreuung,
- Fehl- und Ausfallzeiten,
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder,
- Aufgabe/Beendigung/Auflösung der Tätigkeit in der Kindertagesbetreuung,
- Betreuung von Kindern auswärtiger Kommunen,
- Meldung nach § 11 Absatz 8 Buchstabe c,
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung i. S. d. § 8a SGB VIII Vereinbarung und dem beigefügten Meldebogen zur Weiterleitung an das Jugendamt.

- Im Falle eigener Inanspruchnahme von Leistungen zur Hilfe zur Erziehung eigener im Haushalt lebender Kinder

(2) Den Personensorgeberechtigten obliegen entsprechende Pflichten auf der Grundlage und im Rahmen der §§ 60 ff. SGB I. Sie haben ferner – soweit im Einzelfall erforderlich – das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach § 24 SGB VIII nachzuweisen und entsprechende Veränderungen unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen.

(3) Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigte haben den Beginn, den Umfang und die Beendigung der Betreuung eines Kindes durch Vorlage einer von beiden Seiten unterschriebenen Antrag nachzuweisen.

(4) Kindertagespflegepersonen sind zur Kooperation mit den Sorgeberechtigten verpflichtet und gestalten den Kontakt mit ihnen transparent und zugewandt.

§ 13

Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten – Elternbeitrag

(1) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (§ 90 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 23 KiBiz) zu den Kosten der Kindertagespflege herangezogen. Die Höhe des Elternbeitrages der Personensorgeberechtigten ergibt sich aus der *„Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege in der Stadt Grevenbroich“* in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Zahlung eines angemessenen Verpflegungsentgelts ist zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson individuell zu regeln. Diese Beträge entrichten die Eltern direkt an die Kindertagespflegeperson. Ein angemessenes Entgelt der Personensorgeberechtigten für Mahlzeiten ihrer Kinder an die Kindertagespflegepersonen im Sinne des § 23 Abs. 1, letzter Satz (Kinderbildungsgesetz - KiBiz), ist zulässig. Als maximaler Betrag sollen 4, 80 Euro pro Kind und Tag nicht überschritten werden; ggf. ist der Betrag, angepasst an Betreuungszeiten und Anzahl der Mahlzeiten, zu reduzieren.

Die Kindertagespflegepersonen sind gehalten, Sorgeberechtigte auf die Erstattungsmöglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepakets hinzuweisen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.

Anlage 1: Bemessungsgrundlage nachgewiesener Qualifizierungen

	Bemessungsgrundlage der nachgewiesenen Qualifizierung der Kindertagespflegeperson → <u>Sachaufwand v. 1,80 € immer inkludiert! Gem. § 37 KiBiz jährlich angepasst!</u>	Förderungsleistung 1,80 € + 2,70 € = 4,50 € pro Kind pro Stunde	Förderungsleistung 1,80 € + 3,20 € = 5,00 € pro Kind pro Stunde	Förderungsleistung 1,80 € + 3,70 € = 5,50 € pro Kind pro Stunde	Förderungsleistung 1,80 € + 4,20 € = 6,00 € pro Kind pro Stunde
1	Keine nachgewiesene Qualifizierung (<i>gilt lediglich für auswärtige Kindertagespflegepersonen mit Pflegeerlaubnis einer anderen Kommune</i>)	X			
2	Nachweis des Bundeszertifikats über die Grundqualifizierung nach Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) oder gemäß QHB		X		
3	Zusätzlich zu 2: mindestens zweijährige Berufserfahrung			X	
4	Nachweis des Abschlusses von 300 Unterrichtseinheiten nach QHB (Nachweis Bundeszertifikat) oder Anschlussqualifizierung von 160 + Unterrichtseinheiten nach QHB			X	
5	Zusätzlich zu 4: mindestens zweijährige Berufserfahrung				X